

ANPASSUNG DER PREISFORMEL FERNWÄRME

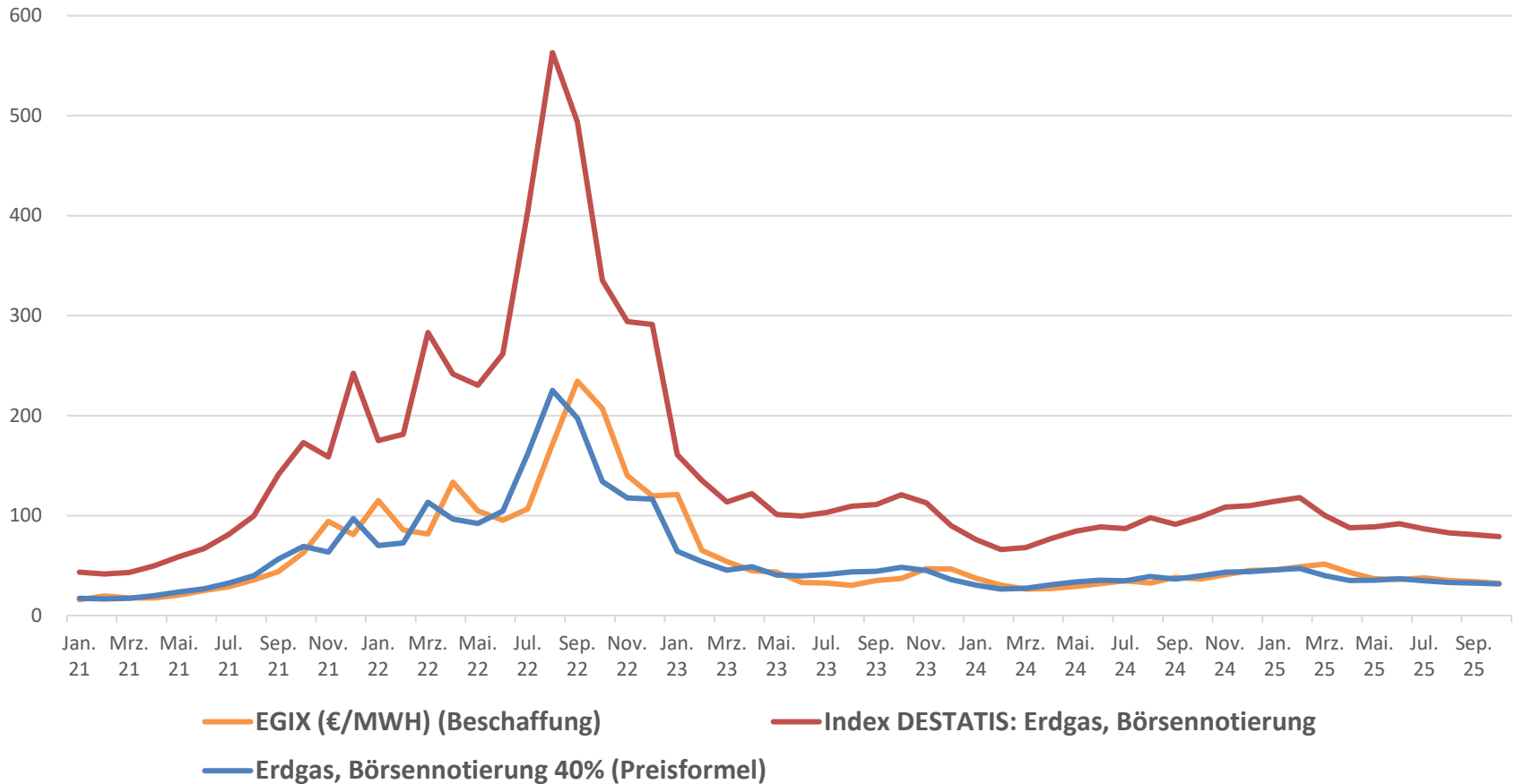
195. Aufsichtsratssitzung

10.12.2025

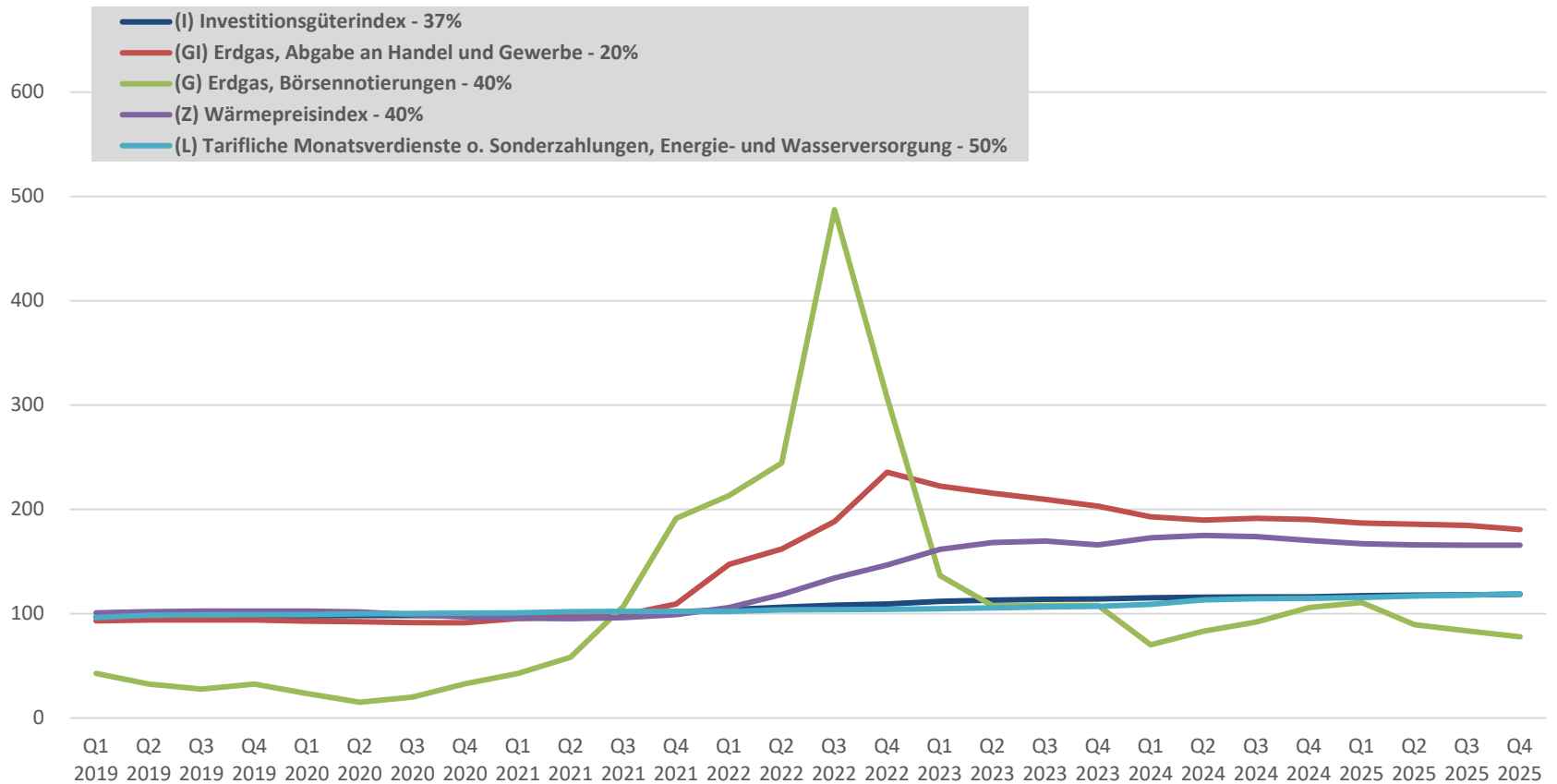
AGENDA

1. Indizes Entwicklung
2. Heizkostenvergleich
3. Beschaffung
4. Sachstand neue Preisformel Fernwärme

1. ENTWICKLUNG INDIZES BESCHAFFUNG VS. INDIZES

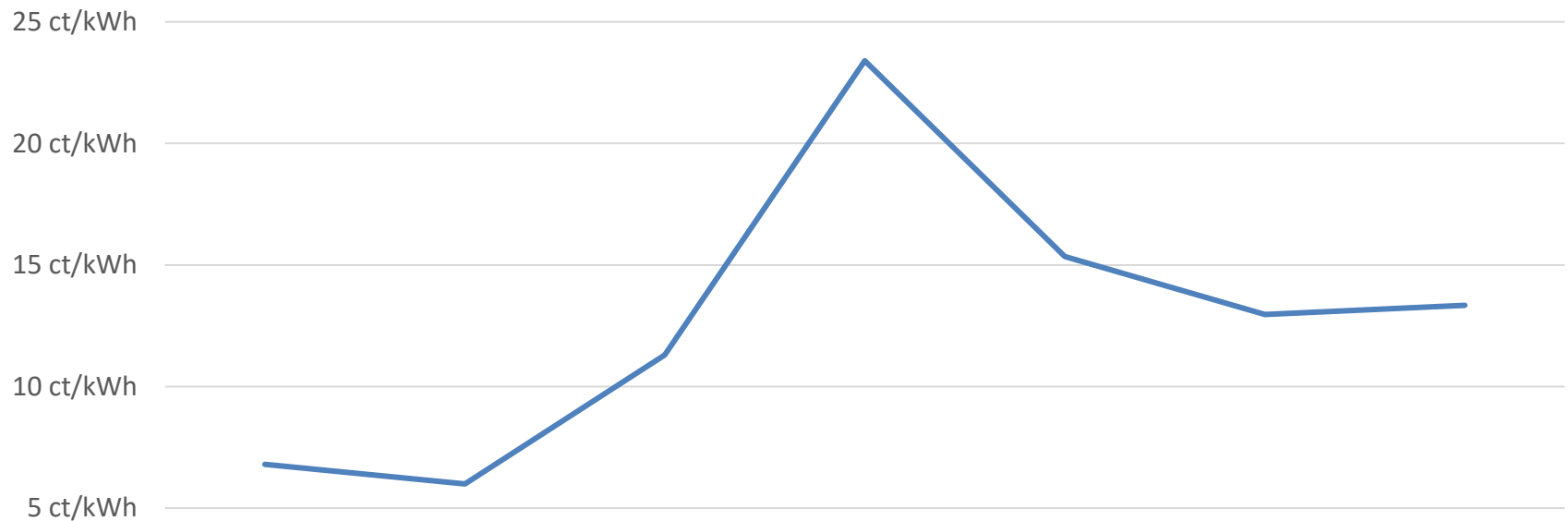


ENTWICKLUNG DER FERNWÄRMEINDIZES 2019-2025 NACH QUARTALSDURCHSCHNITT



ENTWICKLUNG FERNWÄRME ARBEITSPREIS CT / KWH

NETTO



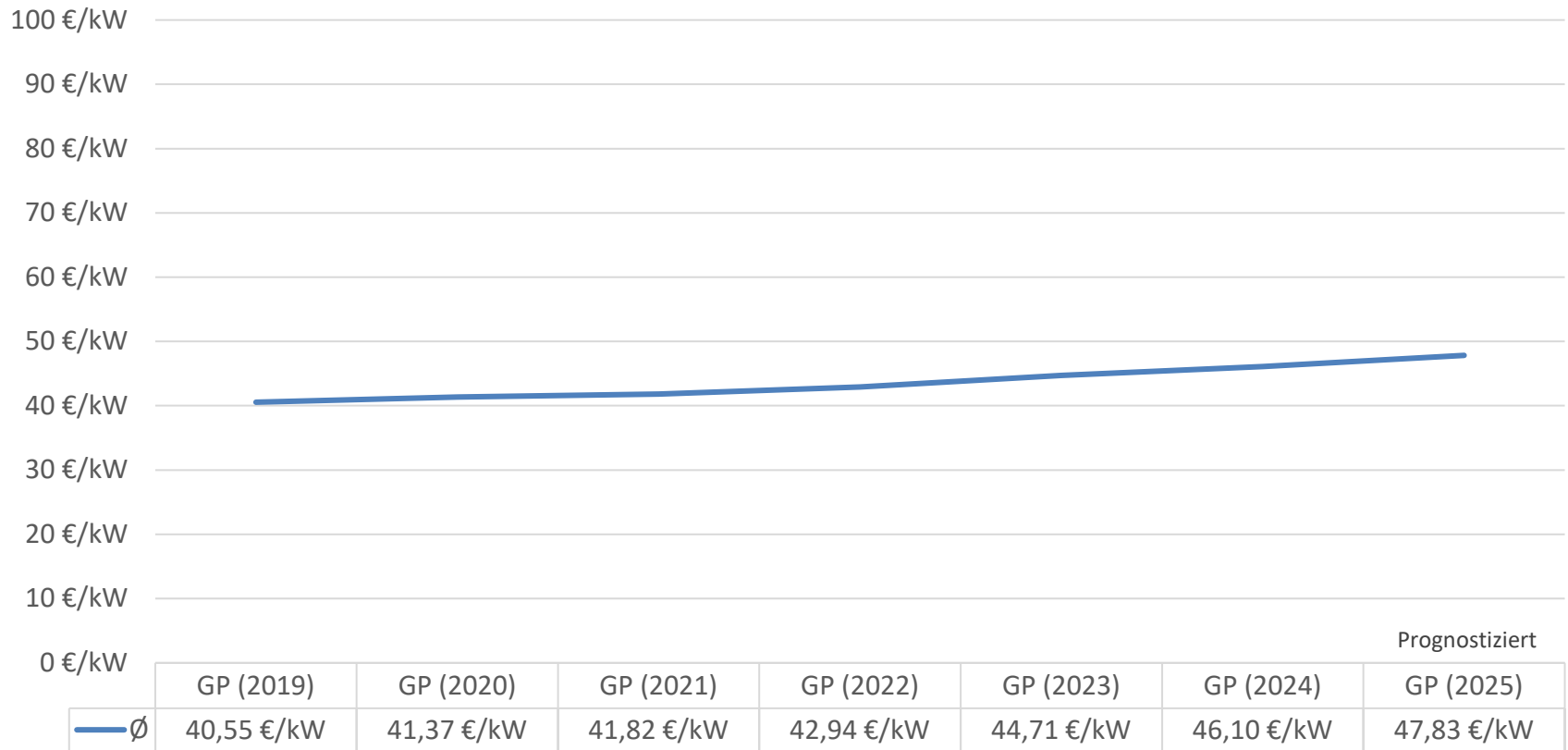
Prognostiziert

0 ct/kWh

	AP (2019)	AP (2020)	AP (2021)	AP (2022)	AP (2023)	AP (2024)	AP (2025)
— ∅	6,80 ct/kWh	6,00 ct/kWh	11,30 ct/kWh	23,40 ct/kWh	15,35 ct/kWh	12,97 ct/kWh	13,35 ct/kWh

ENTWICKLUNG GRUNDPREIS € / KW

NETTO



ENTWICKLUNG WARMWASSERPREIS € / M³

NETTO



Prognostiziert

	WP (2019)	WP (2020)	WP (2021)	WP (2022)	WP (2023)	WP (2024)	WP (2025)
— ∅	9,76 €/m ³	8,89 €/m ³	14,94 €/m ³	28,75 €/m ³	19,66 €/m ³	17,03 €/m ³	17,55 €/m ³

ZAHLENÜBERSICHT 2023 - 2025*

	2023	2024	2025*
Gradtagszahlen	2.697	2.684	2.700
Abgabe Wärme	71,3 GWh	68,5 GWh	68,3 GWh
Abgabe Warmwasser	133,4 Tm ³	131,6 Tm ³	130,0 Tm ³
Arbeitspreis Wärme	14,62 Cent/kWh**	12,14 Cent/kWh	12,49 Cent/kWh
Arbeitspreis Warmwasser	19,78 EUR/m ³ **	17,06 EUR/m ³	17,58 EUR/m ³

* 2025 = Hochrechnung

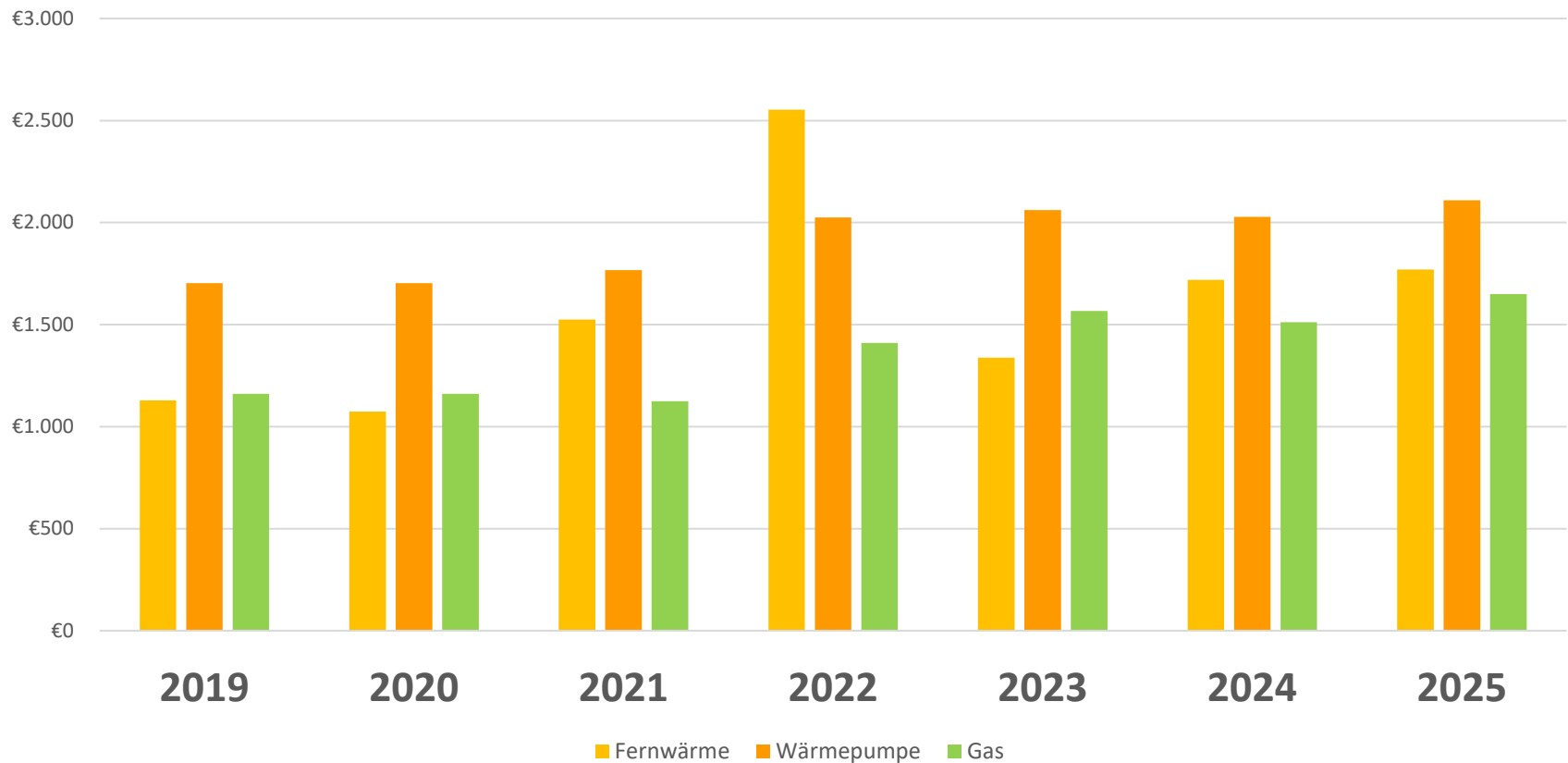
** ohne Berücksichtigung Preisbremse

2. HEIZKOSTENVERGLEICH

PARAMETER ZUR BERECHNUNG DER JÄHRLICHEN HEIZKOSTENENTWICKLUNG FERNWÄRME / WÄRMEPUMPE / GAS

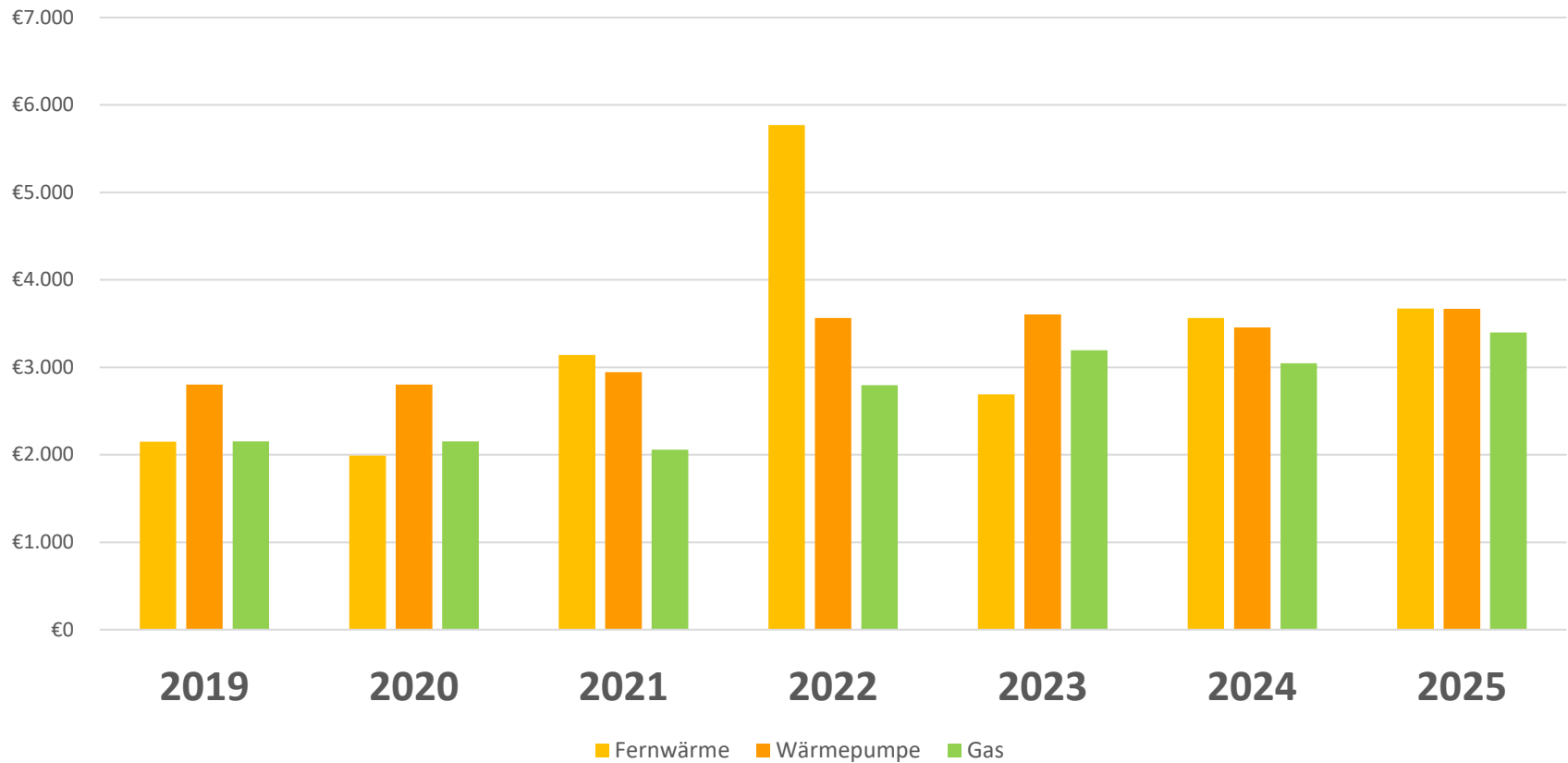
- Berechnungsbeispiel = Eigenheim
- Anschlussleistung = 10 kW; 13,38 KW; 14,14 KW
- Wärmeverbrauch = 7.000 kWh; 18.000 kWh; 25.000 kWh
- Berücksichtigung von:
 - Preisbremsen
 - Mehrwertsteuer (7% und 19%)
 - Förderung von Wärmepumpen
 - Wartungs- und Instandhaltungskosten
 - Anlagennutzungsdauer nach AfA
- 2024 und 2025 hochgerechnete Menge

JÄHRLICHE HEIZKOSTENENTWICKLUNG FERNWÄRME / WÄRMEPUMPE / GAS (7000 KWH)



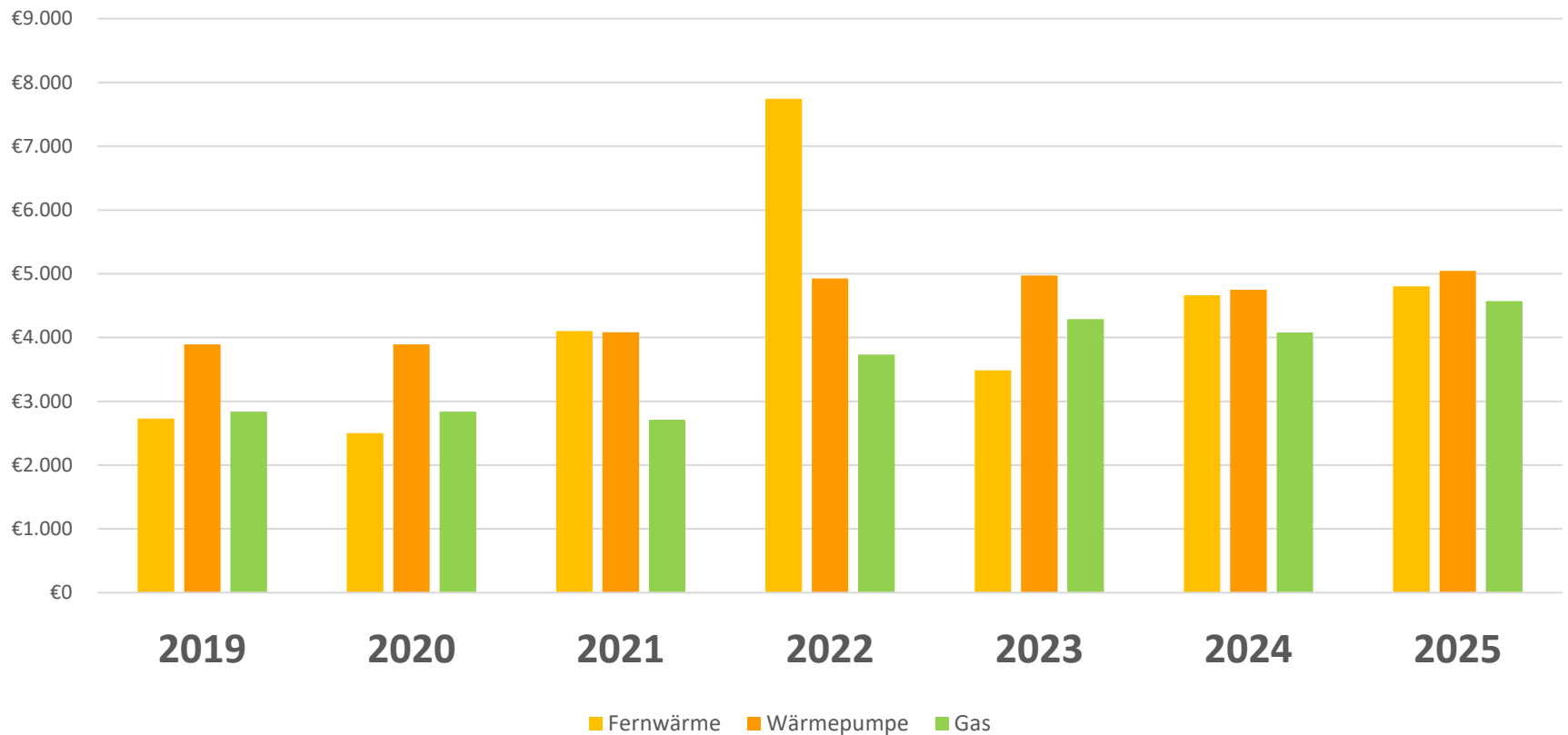
Prognostiziert

JÄHRLICHE HEIZKOSTENENTWICKLUNG FERNWÄRME / WÄRMEPUMPE / GAS (18.000 KWH)



Prognostiziert

JÄHRLICHE HEIZKOSTENENTWICKLUNG FERNWÄRME / WÄRMEPUMPE / GAS (25.000 KWH)



Prognostiziert

3. BESCHAFFUNG

BESTELLUNG GASBEDARF FÜR WÄRMEERZEUGUNG 2024 - 2025

Jahr	Bestelldatum	Lieferzeitraum	Bestellung in MWH	EGIX in €/MWH	Bestellbetrag in €
2024	November 2023	Januar	18.000	37,530	675.540,00
	Dezember 2023	Februar	15.500	30,496	472.688,00
	Januar 2024	März	14.000	26,439	370.146,00
	Februar 2024	April	10.000	26,965	269.650,00
	März 2024	Mai	6.500	29,040	188.760,00
	April 2024	Juni	4.500	31,912	143.604,00
	Mai 2024	Juli	4.500	34,707	156.181,50
	Juni 2024	August	4.500	32,466	146.097,00
	Juli 2024	September	5.000	38,165	190.825,00
	August 2024	Oktober	8.500	36,551	310.683,50
	September 2024	November	15.000	40,922	613.830,00
	Oktober 2024	Dezember	17.500	45,080	788.900,00
			123.500		4.326.905,00
2025	Dezember 2024	Januar	18.000	45,851	825.318,00
	Dezember 2024	Februar	15.000	48,896	733.440,00
	Januar 2025	März	13.500	51,566	696.141,00
	Februar 2025	April	10.000	43,154	431.540,00
	März 2025	Mai	6.500	36,740	238.810,00
	April 2025	Juni	5.000	36,133	180.665,00
	Mai 2025	Juli	4.500	37,791	170.060,00
	Juni 2025	August	4.200	35,131	147.550,00
	Juli 2025	September	5.000	33,886	169.430,00
	August 2025	Oktober	8.500	33,091	281.274,00
	September 2025	November	14.827	32,946	488.490,00
	Oktober 2025	Dezember	18.000	liegt noch nicht vor	
			123.017		

4. SACHSTAND NEUE PREISFORMEL FÜR DIE FERNWÄRME

- **Ziel der neuen Preisformel:**

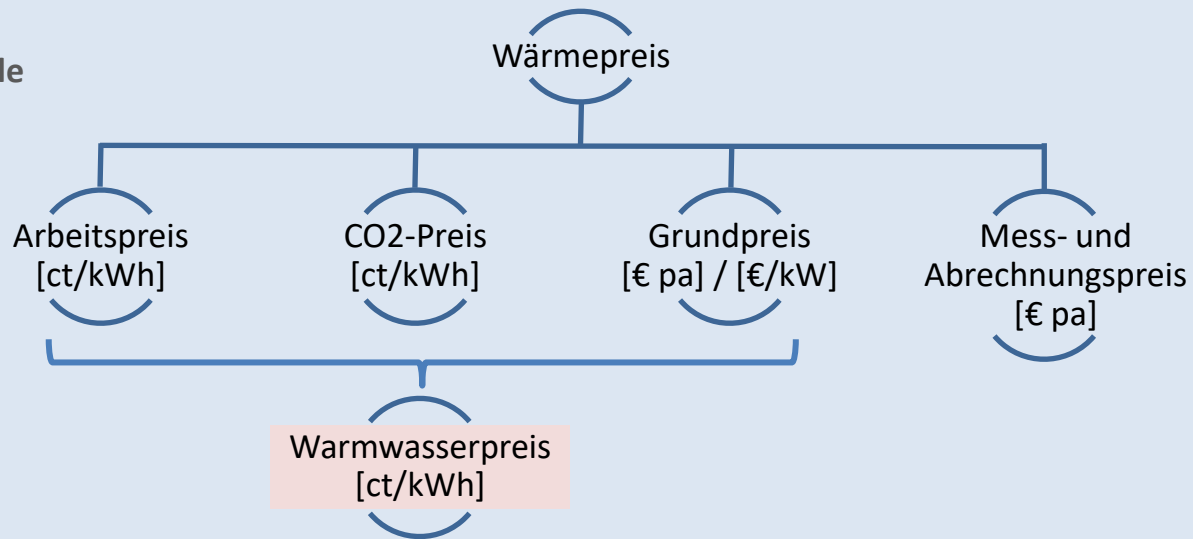
- Vereinfachung der Preisformel
- Grundpreisermittlung über Anschlusswert für alle Objekte anhand des Wärmebedarfes
- Sachgerechte Berücksichtigung der Investitionen
- Sachgerechter CO₂-Aufwand

- **aktueller Bearbeitungsstand:**

- Aufnahme der Einflussgrößen bei der Berechnung von AP0 und GP0
- Integration des Grundpreises 2 (für Mehrfamilienhäuser) in die Grundpreisermittlung pro KW – Anschlussleistung
- Integration der CO₂-Kosten

ÜBERBLICK ZUM MÖGLICHEN PREISSYSTEM

Preisbestandteile



BISHERIGE PREISFORMEL

Grundpreis

$$GP = GP_0 * \left(0,13 + 0,5 \frac{L}{L_0} + 0,37 \frac{I}{I_0} \right)$$

GP = Grundpreis

L = Faktor Lohn

I = Erzeugnisse der
Investitionsgüterproduzenten

Arbeitspreis

$$APG = APG_0 * \left(0,4 \frac{G}{G_0} + 0,2 \frac{GI}{GI_0} + 0,4 \frac{Z}{Z_0} \right)$$

APG = Arbeitspreis

G = Börsenindex Erdgas

GI = Erdgas bei Abgabe an Handel und
Gewerbe

Z = Wärmepreisindex einschl. Umlagen

Information:

- Grundpreis berechnet sich nach dem Anschlusswert im Einfamilienhaus
- Grundpreis im Mehrfamilienhaus wird über die spezifische Wärmeleistung aller ans Fernwärmenetz angeschlossenen Mehrfamilienhäuser über die m² ermittelt und damit nicht über die tatsächlich notwendige Leistung der Liegenschaft abgerechnet

Nachteile der Preisformel:

- Bildet die Kostensteigerung CO₂ nicht ab
- Vorgegebenes Beschaffungsmodell (nach EGIX)
→ Damit können keine kostengünstige Bänder beschafft werden
- Einsatz nur von Erdgas und kein Biomethan möglich
- Einsatz von Erdwärme nicht abbilden

RECHTLICHER RAHMEN FÜR NEUE PREISFORMEL AKTUELLER PRÜFUNGSMAßSTAB FÜR PREISÄNDERUNGSKLAUSELN

§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV

Kostenelement

- ▶ Angemessene Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme

Marktelement

- ▶ Angemessene Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse auf dem allgemeinen Wärmemarkt

Transparenz

- ▶ Preisklauseln müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemeinverständlicher Form ausweisen
- ▶ Klauseln müssen hinreichend bestimmt sein

- ▶ Grundsätzlich gleichrangige Berücksichtigung von Kosten- und Marktelement

Gestaltungsspielraum des Versorgers

Rechtsfolge bei Verstoß: Unwirksamkeit der Preisänderungsklausel

KOMPLEXITÄT DES PREISSYSTEMS – ARTEN DER PREISFORMELN

Formelmodelle

Integriertes Formelsystem

$$AP = AP_0 \cdot \left(50\% \cdot \frac{K}{K_0} + 50\% \cdot \frac{W}{W_0} \right)$$

- ▶ K = Kostenelement – hier die tatsächlichen Gesamtkosten (je kWh) der Erzeugung
- ▶ Veröffentlichung der Kostenentwicklung für die Wärmelieferung (ggf. indirekte Offenlegung der Bezugskonditionen)
- ▶ Anforderungen an Marktelement (§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV) eingehalten

Teilweise integriertes Formelsystem

$$AP = AP_0 \cdot \left(25\% \cdot \frac{EG}{EG_0} + 25\% \cdot \frac{CO_2}{CO_{20}} + 50\% \cdot \frac{W}{W_0} \right)$$

- ▶ EG, CO₂ = Kostenelemente nach Kostenart gegliedert
- ▶ Verwendung von Indices sofern vorhanden oder Darstellung der tatsächlichen Kosten und deren Entwicklung
- ▶ Veröffentlichung der Preisentwicklung aller relevanter Kosten für die Wärmelieferung schafft Transparenz
- ▶ Nachvollziehbarkeit der Berechnung schwieriger
- ▶ Anforderungen an Marktelement (§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV) eingehalten

nicht integriertes Formelsystem

$$AP = AP_0 \cdot \left(50\% \cdot \frac{EG}{EG_0} + 50\% \cdot \frac{W}{W_0} \right) \quad AP_{CO_2} = AP_{CO_{20}} \cdot \left(\frac{CO_2}{CO_{20}} \right)$$

- ▶ Veröffentlichung der Preise für Wärmeversorgung gesplittet in verschiedene Preisformeln (Beschaffung, CO₂-Zertifikatskosten, Nebenkosten,...)
- ▶ Arbeitspreise für jeden Kostenbestandteil können als vertriebliches Argument genutzt werden
- ▶ Nachvollziehbarkeit je nach Anzahl von Formeln und Indexwerten schwer

Komplexität der Formelgestaltung

Transparenz über Preisbestandteile

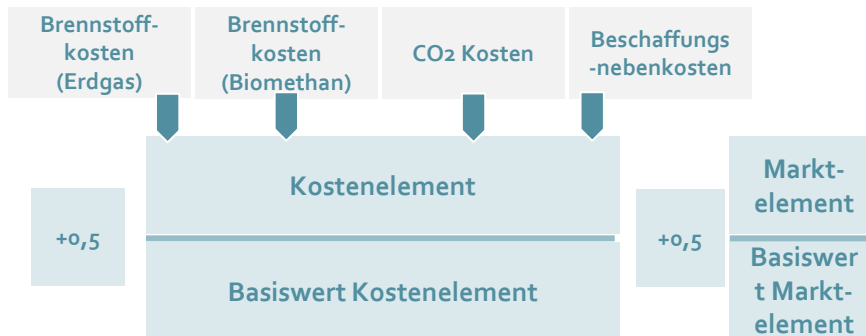


Entscheidung über geeignetes Preismodell ist abhängig von rechtlichen, wirtschaftlichen und vertrieblichen Faktoren.



AUSGESTALTUNG DER INDIZES

Integriertes Preissystem



Risikofaktoren aus der Beschaffung und Regulatorik können auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Nicht integriertes Preissystem

$$APG = APG_0 * \left(0,5 \frac{G}{G_0} + 0,5 \frac{W}{W_0} \right)$$

APG = Arbeitspreis
G = Börsenindex Erdgas
W = Wärmepreisindex

$$APCO2 = APCO2_0 * \left(0,4 \frac{nEP}{nEP_0} + 0,6 \frac{eEP}{eEP_0} \right)$$

APCO₂ = Arbeitspreis
nEP = nationaler Emissionspreis
eEP = europäischer Emissionspreis

$$APNK = APNK_0 * \left(\frac{NNE+GSU+BU}{NNE_0+GSU_0+BU_0} \right)$$

APNK = Arbeitspreis für
Nebenkosten
NNE = Netznutzungsentgelte (AP)
GSU = Gasspeicherumlage
BU = Bilanzierungsumlage

Um die Komplexität zu reduzieren sind Vereinfachungen nötig.

Komplexität der Formelgestaltung

Transparenz über Preisbestandteile

DARSTELLUNGSBEISPIEL DES WÄRMEPREISSYSTEMS

Formelmodelle

Integriertes Formelsystem

$$AP = AP_0 \cdot \left(0,5 \cdot \frac{K}{K_0} + 0,5 \cdot \frac{W}{W_0} \right)$$

- ▶ Bestehend aus einem Arbeitspreis (AP₀) als Mischpreis aller für die Erzeugung von Wärme anfallender variabler Kosten
- ▶ Wechselwirkung zwischen Kosten- (K) und Markelement (W)
 - Kostenelement bildet die tatsächliche Kostenentwicklung zur Wärmeerzeugung ab
 - Markelement vermeidet einseitige Kostenweitergabe und wirkt somit als Korrektiv gegenüber dem Kostenelement
- ▶ Fortschreibung des Kostenelements erfolgt entweder anhand der ...
 - ... Kostenbetrachtung: Weitergabe der vollständigen Brennstoffkosten (Beschaffung, Co₂ und Nebenkosten) in einem Term
 - ... Wärmerestkosten: Verbleibenden Brennstoffkosten zur Wärmeerzeugung
- ▶ Formelsystem ermöglicht Vereinfachung der Preisbestimmung für die Kunden – gleichzeitig Vorteile bei der Umstellung der Wärmeerzeugung

UNTERSUCHUNG DES BUNDESKARTELLAMTES ZU FERNWÄRME - PREISFORMELN (NOV.2023)

- Das Bundeskartellamt geht der Frage nach, ob die konkret verwendeten Preisänderungsklauseln gegen die gesetzlichen Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV verstoßen und so zu einer ungerechtfertigten Preissteigerung aufseiten der Kundinnen und Kunden geführt haben. Ein Verstoß gegen das kartellrechtliche Missbrauchsverbot liegt vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die von denjenigen abweichen, wie sie sich bei wirksamem Wettbewerb ergeben hätten, § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB.
- Gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 AVBFernwärmeV dürfen Preisänderungsklauseln nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen.
- Gegenstand der Untersuchung des Bundeskartellamts sind insbesondere Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass durch die Auswahl der Preisindizes die tatsächliche Kostenentwicklung nicht angemessen abgebildet, sondern deutlich überzeichnet wurde. Exemplarisch werden Preisänderungsklauseln genannt, die ausschließlich an einen Erdgasindex gebunden sind, obwohl die tatsächliche Erzeugungsstruktur der Fernwärmeversorgungsunternehmen hiervon abweicht. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht mit den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der kostenorientierten Ausgestaltung von Preisänderungsklauseln gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 AVBFernwärmeV vereinbar (BGH, Urteil vom 13.07.2011 – VIII ZR 339/10, Rn. 25).

INFORMATIONEN ZUR RECHTSPRECHUNG FERNWÄRME - PREISFORMELN

BGH Urteil 27.09.2023 - VIII ZR 249/22 & VIII ZR 263/22:

- Das Wärmemarktelement kann bis zu 50% betragen – muss es aber nicht
- Beträgt das Wärmemarktelement weniger als 50% muss dies begründet werden „nur im Rahmen der Angemessenheit“
- Der BGH gibt keine Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit vor

Prüfung des BKartA der Preisänderungsklausel §19 Abs. 2 Nr. 2 GWB auf
Konditionenmissbrauch:

- Als angemessen wurde vom BKartA eine hälftige Gewichtung (von Kosten- und Marktelement) bestätigt
- Eine abweichende Gewichtung ist jedoch nicht per se unzulässig. Abstufungen sind aber nur im Rahmen der Angemessenheit möglich.
- BKartA legt im Rahmen der Missbrauchskontrolle nach § 27 EWPBG grundsätzlich eine Gewichtung 50 zu 50 zu Grunde und beanstandet Preisänderungsklauseln, die dies nicht berücksichtigen

ABFRAGE DURCH BUNDES- UND LANDESKARTELLAMT BEI DEN STADTWERKEN ERKRATH

Bundeskartellamt

- Vertragstypen
- Verwendete Preisformeln und Indizes
- Wärmeproduktionsanlagen
- Art des Brennstoffes
- Art der Beschaffung
- Anzahl der Beschaffungsvorgänge
- Preis pro Beschaffungsvorgang

Landeskartellamt (Abfrage im Nov. 24)

- Angeschlossene Leistung
- Abgesetzte Wärmemengen
- Umsatzerlöse FW
- Art der Wärmeerzeugung
- Primärenergieeinsatz
- Wärmenetzeinspeisung und Nutzungsgrad
- Abnahmefälle 8 kW, 15 kW und 160 kW